

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

1. Ausgangslage

Mit ihren grundsätzlich akzeptierten legalen Spielformen leistet die Spielbank einen Beitrag zur Kanalisierung und damit erhöhten Kontrolle des Glückspiels und zur Vorbeugung einer existenzgefährdenden Verfestigung der Spielsucht bei Betroffenen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Spielbanken in der gebotenen Seriosität liegt daher auch im öffentlichen Interesse. Die Situation der Hamburger Spielbank ist derzeit durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

Die in allen Spielbankgesetzen der Länder vorgesehene Spielbankabgabe des Spielbankbetreibers auf den Bruttospielertrag (BSE) beträgt in Hamburg derzeit 70%. Zusätzlich wird eine Sonderabgabe von 20% mit Ermäßigungsmöglichkeit erhoben. In der Konzession ist dieses so geregelt, dass die ersten 10% durch eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde gemindert oder erlassen werden können, um eine angemessene Rendite zu belassen. Die weiteren 10% sind nur in Abhängigkeit von der Gewinnlage zu zahlen.

Anders als in den Spielbanken anderer Länder erfolgt die Aufsicht über den Betrieb überwiegend durch personelle Kontrollen, ohne dass zusätzliche Überwachungsmaßnahmen in dem technisch möglichen und rechtlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung im geltenden Gesetz werden zudem Gewinne im elektronischen Spiel der Multitroulette-Automaten nicht in die Ermittlung der Troncabgabe einbezogen.

2. Anlass der Vorlage

Das derzeitige Verhältnis von Spielbankabgabe zu Sonderabgaben unterscheidet sich deutlich von den Regelungen der meisten anderer Länder und ist nicht geeignet, auf die wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank angemessen reagieren zu können.

Darüber hinaus fließen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwar die Spielbankabgabe, nicht aber die Sonderabgabe und die Troncabgabe in die Berechnung der Finanzkraft im Länderfinanzausgleich ein. Nachdem andere Länder den Spielbankabgabesatz gesenkt und die nicht in den Finanzausgleich fließenden Sonderabgaben entsprechend erhöht haben, ergibt sich in der Systematik des Länderfinanzausgleichs eine zusätzliche Belastung der Freien und Hansestadt Hamburg, die nur durch eine Anpassung des Verhältnisses von Spielbank- zu Sonderabgaben ausgeglichen werden kann.

Die Abgabenhöhe der Spielbanken in den Ländern stellt sich wie folgt dar:

| Land | Spielbankabgabe in % vom BSE (ggf. gestaffelt nach Höhe des BSE) | Weitere Abgaben in % vom BSE (ggf. gestaffelt nach Höhe des BSE) | Gesamt in % vom BSE |
|------------------------|--|---|---------------------|
| Baden-Württemberg | 30 % bis 35 % | 15 % 95 % des verbleibenden handelsrechtlichen Gewinns | |
| Bayern | 30 % bis 35 % | Keine | 35 % bis 35 % |
| Berlin | 30 % bis 35 % | 10 % bis 15 % 85 % bis 91 % des verbleibenden Jahresüberschusses | 40 % bis 90 % |
| Brandenburg | 25 % bis 60 % | Keine | 25 % bis 60 % |
| Bremen | 50 %, absenkbar auf bis zu 25 % | 30 % | 55 % bis 80 % |
| Hamburg | 70 % | 10 %, sofern es keine besondere Ermäßigungsnotwendigkeit gibt, weitere 10 %, sofern dem Unternehmen ein Gewinn von 2,5 % des BSE verbleibt | 70 % bis 90 % |
| Hessen | 50 % bis 60 % | 30 % bis 20 % Ermäßigung um bis zu 40 % wenn sonst unbillige Härte | 40 % bis 80 % |
| Mecklenburg-Vorpommern | 25 % bis 80 % | 50 % des verbleibenden handelsrechtlichen Gewinns, 4 % des BSE bleiben frei | 25 % bis 90 % |
| Niedersachsen | 50 % bis 70 % | 30 % des verbleibenden handelsrechtlichen Gewinns, | 50 % bis 80 % |
| NRW | 30 % bis 40 % | 15 %, 75 % des verbleibenden Gewinns, Begrenzung des Gewinns auf 7 % von Kapitaleinlage, Rücklage und Risikofonds | 45 % bis über 75 % |
| Rheinland-Pfalz | 40 % bis 60 % mit Reduktionsmöglichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten | 40 % bis 20 % | 80 % |
| Saarland | 40 % bis 50 % | 12 % | 52 % bis 62 % |
| Sachsen | 30 % bis 55 % | | 30 % bis 55 % |
| Sachsen-Anhalt | 25 % bis 50 % | 40 % des verbleibenden Gewinns | 25 % bis 73 % |
| Schleswig-Holstein | 30 % bis 40 % | 10 % bis 15 % | 40 % bis 55 % |
| Thüringen | 25 % bis 60 % | 60 % bis 90 % des verbleibenden Gewinns | 25 % bis 96 % |

Darüber hinaus sollen in Hamburg künftig auch die im elektronischen Spiel der Multiroulette-Automaten automatisch zu Gunsten der Spielbank einbehaltenen Gewinnanteile in die Ermittlung der Troncabgabe – wie beim manuellen Spiel – einbezogen werden.

Hinsichtlich der Überwachung des Spielbetriebs ist zu bedenken, dass angesichts der in den Spielbanken bewegten Geldbeträge ein hohes Risiko für Manipulationsversuche zur Beeinflussung des Spielverlaufs sowie für Diebstahl, Unterschlagung und Abrechnungsbetrug besteht, das im Interesse

der Allgemeinheit, aber auch der Spielbank und ihrer Besucher bestmöglich vermindert werden sollte.

Hierzu sind im Hinblick auf einen effizienten Personaleinsatz neben dem entsprechend geschulten und erfahrenen Personal auch weitere Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Wie in den Spielbanken anderer Länder sollen vor diesem Hintergrund auch in Hamburg Datenerfassungssysteme eingerichtet werden, die alle wesentlichen Betriebsdaten der Geldspielautomaten auch für aufsichtsrechtliche Zwecke aufzeichnen. Videotechnik wird in Hamburg von der Spielbank im Rahmen ihres Hausrechts bereits seit Längerem eingesetzt. Die videogestützte technische Überwachung soll mit dieser Vorlage datenschutzrechtlich geregelt und zukünftig auch für die Kontrolle des Spielbetriebs und der Ertragsermittlung eingesetzt werden können.

Die Spielbank Hamburg setzt bereits Maßnahmen zu Schutz der Spielerinnen und Spieler um. So beteiligt sie sich am zentralen Sperrsystem der Spielbanken und Lotteriegesellschaften, führt Einlasskontrollen durch und schult ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um problematisches Spielverhalten erkennen und Betroffene auf Hilfsangebote ansprechen zu können. Um mit der Entwicklung der Qualitätskriterien zum Spielerschutz Schritt zu halten, erscheint es erforderlich, auch für den Bereich der Spielbank Hamburg die Anforderungen an ein Sozialkonzept präziser zu beschreiben und die Umsetzung zu begleiten; zu diesem Zweck wird der Spielbank neu zu erteilende Konzession ergänzt.

3. Inhalt der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen:

- a) Zur Anpassung der Abgabenlast ist § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung einer Spielbank neu zu fassen. Dabei soll es grundsätzlich bei der Aufteilung in einen Sockelbetrag und aufwands- und gewinnabhängige weitere Anteile (Sonderabgaben) bleiben. Die bisherige behördliche Ermessensentscheidung zur Höhe der Sonderabgabe soll aber durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Höhe der Spielbankabgabe auf 55 % festgelegt werden, die sich in zwei Stufen durch Sonderabgaben von 25 % und 10 % auf bis zu 90 % erhöhen kann. Die jeweiligen Beträge der Sonderabgaben werden in Abhängigkeit vom verbleibenden Gewinn festgesetzt. Die bisher in der Konzession bestimmte Ausgestaltung wird

in Anlehnung an die Gesetzeslage in anderen Ländern zu Gunsten einer gesetzlich vorgegebenen gewinnabhängigen Berechnung ersetzt.

Als angemessener Gewinn wird unverändert eine Marge von 2,5 % des Bruttospielertrages angenommen. Die Berechnungsgrundlagen für die Gewinnermittlung sollen den handelsrechtlichen Regeln folgen. Dabei werden einzelne handelsrechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten des Spielbankbetreibers, die dazu dienen könnten, die Abgabenlast unangemessen zu verringern, durch ergänzende Vorgaben ausgeschlossen.

- b) Die Pflicht zur Videoüberwachung soll für die öffentliche Spielbank in Hamburg im Gesetz (§ 6 Absatz 2b) verbindlich geregelt werden und alle Räume mit Spielbetrieb umfassen. Im besonders gefährdeten Abrechnungsbereich wird durch den Gesetzesentwurf (§ 6 Absatz 2c) auch der Steueraufsicht das Anbringen einer eigenen Überwachungsanlage gestattet.

Daneben wird die Einrichtung und der Betrieb eines automatischen Datenerfassungssystems, das die wesentlichen Betriebsdaten aller Geldspielautomaten unterbrechungsfrei erfasst, gesetzlich festgeschrieben (§ 6 Absatz 2a). Hierdurch kann die personalintensive Anwesenheit von Aufsichtspersonal der Steuerverwaltung weitgehend entfallen, ohne dass es zu einem höheren Missbrauchs- bzw. Manipulationsrisiko kommt.

Durch Ergänzungen in dem § 6 Absätze 2a, 2b und 2c wird der Senat ermächtigt, die notwendigen genaueren Inhalte für die Videoüberwachung und das Datenerfassungssystem durch Rechtsverordnung zu regeln.

- c) Mit einer Neufassung der entsprechenden gesetzlichen Regelung (§ 4) soll klargestellt werden, dass auch der Zwangseinbehalt im AutomatenSpiel der Troncabgabe unterfallen soll.

4. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Haushalt durch Änderung der Spielbankabgabe sind abhängig von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Spielbank und können nicht sicher vorhergesagt werden. Eine Änderung des Ansatzes beim Titel 9500.093.01 ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Kosten auf Grund zusätzlicher Maßnahmen der Datenerfassung und Überwachung auf Seiten der Spielbank trägt deren Betreiber. Mit der Einrichtung eines eigenen Videosystems der Steueraufsicht entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 60.000 Euro, die aus vorhandenen Mitteln

des Einzelplans 9.1 getragen werden können. Dem gegenüber stehen künftige Einsparungen von Personalressourcen bei der Steueraufsicht, die im entsprechenden Umfang für andere Aufgaben der Finanzämter eingesetzt werden können.

Durch die Abgabepflicht auf den automatischen Einbehalt im elektronischen Multiroulette – Spiel

werden rund 50.000 Euro zusätzliche Einnahmen im Titel 9500.971.01 erwartet.

5. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle Kenntnis nehmen sowie das anliegende Zweite Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Spielbankgesetzes beschließen.

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Vom

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 2 Absatz 4, Satz 3 Nummer 7 wird die Textstelle „vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262)“ durch die Textstelle „vom 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 605, 639), zuletzt geändert am 5. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 2)“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Spielbankunternehmen hat an die Freie und Hansestadt Hamburg eine Spielbankabgabe in Höhe von 55 vom Hundert der Bruttospielerträge zu entrichten. Zusätzlich hat das Spielbankunternehmen kalenderjährlich eine Sonderabgabe in Höhe von 25 vom Hundert der Bruttospielerträge abzuführen, jedoch nur soweit dem Unternehmen ein angemessener Gewinn verbleibt. Zusätzlich ist für jedes Kalenderjahr ein nach Abzug dieser Abgaben den angemessenen Teil übersteigender Gewinn zur Hälfte, jedoch bis höchstens weitere 10 vom Hundert der Bruttospielerträge abzuführen. Als angemessen gilt ein Gewinn von 2,5 vom Hundert der Bruttospiel-

erträge. Bemessungsgrundlage ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis des Unternehmens, das um folgende Beträge zu erhöhen ist:

1. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Vergütungen für stille Beteiligungen) durch Gesellschafterinnen und Gesellschafter,
 2. Aufwendungen infolge von Ergebnisabführungsverträgen,
 3. Aufwendungen infolge von Verlusten aus Beteiligungen und Abschreibungen auf Beteiligungen,
 4. Aufwendungen, die ein Zulassungsinhaber in der Rechtsform einer Personengesellschaft, an Gesellschafterinnen und Gesellschafter für dessen Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen erbringt,
 5. sonstige Aufwendungen, soweit sie durch das Gesellschafterverhältnis veranlasst sind und das Jahresergebnis gemindert haben.“
3. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Troncaufkommen gehören auch Beträge, die im Automatenspiel im Falle des Gewinns automatisch einbehalten werden, ohne dass die Besucherinnen und Besucher hierüber selbst verfügen

können (Zwangstronc). Der Zwangstronc ist gesondert zu erfassen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „für die Vorauszahlung auf“ eingefügt.

4.2 Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen auf die Sonderabgabe hat die Spielbank jährlich eine Ertragsvorschau (Jahreswirtschaftsplan) bis zum 15. November vorzulegen. Die anhand der Ertragsvorschau ermittelte Sonderabgabe wird ins Verhältnis gesetzt zum Bruttospielertrag. Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird für das folgende Kalenderjahr als maßgeblicher Satz für die Vorauszahlung der Sonderabgaben herangezogen.

(3b) Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresanmeldung für die Sonderabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Sonderabgabe selbst berechnet. Ist die Sonderabgabe größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zehn Tage nach Eingang der Jahresanmeldung fällig; ist die weitere Abgabe kleiner, so wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Der Jahresanmeldung sind ein durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfter Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers beizufügen.“

4.3 In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „am Spielort“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Die Spielbank hat im Kleinen Spiel ein automatisiertes Verfahren einzurichten und zu unterhalten, das zur Überwachung der Automaten-sicherheit und der steuerlichen Bemessungsgrundlage die wesentlichen Daten aller aufgestellten und betriebenen Spielautomaten laufend, manipulationssicher und unterbrechungsfrei erfasst und dokumentiert (Automatenprotokollierung). Sie hat die Protokollierung der zuständigen

Behörde zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu übermitteln. Dies kann auch im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen. Werden gleichzeitig Daten nach Absatz 2b genutzt, dürfen diese nur zusammengeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Steuerstraftat rechtfertigen. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2b) Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Spiels und der Ermittlung des Bruttospielertrages sowie der Tronceinnahmen hat die Spielbank den Spielablauf in den, dem Publikum zugänglichen Räumen optisch-elektronisch zu erfassen und zu speichern (Videoüberwachung), soweit nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Daten dürfen in erforderlichem Umfang ausschließlich für konkrete Zwecke der Spielbankaufsicht sowie zur Feststellung und Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und zur Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten genutzt und hierfür an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die Übermittlung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen kann auch im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu Speicherdauer, Kennzeichnungspflicht, Art und Umfang der Übermittlung und zur Auswertung im Zusammenhang mit dem automatisierten Verfahren nach Absatz 2a (Automatenprotokollierung) durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2c) Die Spielbank ist verpflichtet in den Abrechnungsräumen die Installation und den Betrieb einer behördlichen Videoüberwachungsanlage der Steuerverwaltung zu dulden. Eine Erfassung der Besucherinnen und Besucher ist nicht zulässig. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Erhebungszweck, Überwachungszeiträume, Speicherdauer sowie die erforderliche technisch-organisatorische Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr kann insbesondere bestimmt werden

1. zu welchen Zeiten das Spiel erlaubt ist,
2. welche Spiele zugelassen sind,

Die Spielordnung ist in den Spielsälen auszuhängen.“

6. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderung des § 3:

Die bisherige Aufteilung in eine feste Spielbankabgabe von 70 % des Bruttospielertrages (BSE) und eine flexible Sonderabgabe von 20 % des BSE wird durch eine neue Aufteilung in eine feste Abgabe von 55 % und eine flexible Abgabe von bis zu 35 % ersetzt.

Gleichzeitig wird die bisherige auf Gewinnlage und mögliche außergewöhnliche Investitionen bezogene freie Ermessensbefugnis zur Senkung der Sonderabgabe durch eine rein rechnerisch am handelsrechtlichen Gewinn orientierte Regelung ersetzt. Damit wird – dem Beispiel anderer Länder folgend – die Abhängigkeit von einzelnen Ermessensentscheidungen des jeweils zuständigen Präses durch eine für alle Beteiligten rechtsklare Kalkulation ersetzt und so mehr Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen. Es wird dabei unverändert davon ausgegangen, dass ein Anteil von 2,5 % am BSE einen angemessenen Gewinn darstellt.

Einer unangemessenen Ausnutzung von handelsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Abgabeminimierung wird durch ergänzende Gewinnermittlungsregeln entgegengetreten.

Mit ihren grundsätzlich akzeptierten legalen Spielformen leistet die Spielbank einen Beitrag zur Kanalisierung und damit erhöhten Kontrolle des vorhandenen Spieltriebs und zur Vorbeugung einer existenzgefährdenden Verfestigung der Spielsucht bei Betroffenen. Es liegt also im staatlichen Interesse, einen wirtschaftlichen Betrieb derartiger Einrichtungen in der gebotenen Seriosität dem Grunde nach weiterhin zu ermöglichen. Die Flexibilisierung der von der Spielbank zu zahlenden Gesamtabgabe ist geboten, um auf eine unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank reagieren zu können.

Ferner fließt nach dem Finanzausgleichsgesetz zwar die Spielbankabgabe, nicht aber die Sonderabgabe und die Troncabgabe in die Berechnung der Finanzkraft im Länderfinanzausgleich ein. Nachdem andere Länder den für die Spielbankabgabebesatz gesenkt und die nicht in den Finanzausgleich fließende Sonderabgabe entsprechend erhöht haben, ergibt sich in der Systematik des Länderfinanzausgleichs eine zusätzliche Belastung der Freien und Hansestadt Hamburg, die nur durch eine Anpassung des Verhältnisses von Spielbank- zu Sonderabgaben ausgeglichen werden kann.

Änderung des § 4:

Der Tronc (die Trinkgeldkasse beim Roulette) unterliegt nach § 4 Absatz 2 Satz 1 einer Troncabgabe von 4 %. Bei Multiroulette-Automaten wird vom auszahlenden Gewinn ein vom Spielbankunternehmen festgelegter Betrag automatisch einbehalten, der sogenannte Plein-Einbehalt. An den Spielgeräten sind entsprechende Hinweise für die Gäste angebracht. Der Plein-Einbehalt unterliegt nach bisheriger Praxis weder der Troncabgabe noch wird er dem Bruttospielertrag zugerechnet. Der automatisch Plein-Einbehalt ist aber als Zuwendung der Gäste anzusehen, da die Gäste in Kenntnis des Einbehaltes am Automatenpiel teilnehmen und sich also damit einverstanden erklären, einen Teil ihres Gewinnes an die Spielbank abzuführen. Als Zuwendung an die Spielbank soll der Zwangseinbehalt ebenso wie der Tronc abgabenrechtlich erfasst werden. Daher regelt der neue § 4 Absatz 2 Satz 2, dass auch der automatische Plein-Einbehalt als sogenannter Zwangstronc der Troncabgabe unterliegt. Um die Einhaltung der abgabenrechtlichen Pflichten überwachen zu können, wird das Spielbankunternehmen verpflichtet, den Zwangstronc gesondert zu erfassen.

Änderung des § 5:

Zu Absatz 3a und 3b:

Durch die Aufnahme aller Regelungen zur Abgabenlast in das Spielbankgesetz ist es nunmehr erforderlich, hinsichtlich der Sonderabgaben ein gesetzliches Vorauszahlungsverfahren festzuschreiben, da eine abschließende Ermittlung der Sonderabgabenhöhe erst nach Vorliegen des entsprechenden handelsrechtlichen Jahresabschlusses möglich ist. Hierfür wird auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Jahreserklärung in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 4:

Durch die Streichung der Wörter „am Spielort“ wird klargestellt, dass die Aufsicht durch das Finanzamt nicht mehr ausschließlich am Spielort durchgeführt wird.

Änderung des § 6:

Bisher wird das Spielgeschehen umfassend durch Aufsichtspersonal vor Ort überwacht.

Durch die Vorgabe elektronischer Überwachungsmaßnahmen nach § 6 (behördlicher Zugang zu Videoüberwachungsaufnahmen und Automatenprotokollierungen der Spielbank) sollen die Überwachung des Automatenspiels auf anlassbezogene und stichprobenweise Kontrollen der Spielaufsicht und die Überwachung der steuerlichen Bemessungsgrund-

lagen beschränkt werden und so Personalkapazitäten eingespart werden.

Zu Absatz 2a:

Automatenspielgeräte sind nach ihrer Bauartzulassung mittlerweile mit einer umfänglichen Protokollierung aller maßgeblichen Spielereignisse ausgestattet, darüber hinaus ist eine eigene Protokollierung der Daten der Cash-Boxen in den Automaten einzurichten. Die aus diesen Protokollierungen (Automatenprotokollierung) gewonnenen Daten bilden die für Steuerfestsetzung notwendige Datengrundlage im Kleinen Spiel.

Zu Absatz 2b:

Bisher betreibt die Spielbank eine umfängliche Videoüberwachung für eigene Zwecke nach § 6b Bundesdatenschutzgesetz im eigenen Ermessen. Mit Absatz 2b wird die Spielbank öffentlich-rechtlich verpflichtet, für Zwecke der Spielbank- und Steueraufsicht den Spielablauf durch Videotechnik zu dokumentieren und für aufsichtliche Zwecke im erforderlichen Umfang, d.h. im Einzelfall oder für Stichprobenkontrollen, der Spielaufsicht zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, sich grundsätzlich auch in der Spielbank zumindest gegenüber den Aufsichtsbehörden unerkannt bewegen zu können, zu beachten. Für die Ermittlung des maßgeblichen Bruttospielertrages dürften daher regelmäßig, aber regelhaft zunächst nur die Abbil-

dung der Spielzüge erforderlich sein; erst wenn sich konkrete Anhaltspunkte für Steuervergehen ergeben, kann die Übermittlung von Bildern mit Personenbezug erforderlich sein.

Zu Absatz 2c:

Wegen der besonderen Anfälligkeit gegen Manipulationen auf Grund fehlender Kontrollparameter insbesondere im Großen Spiel sollen zur Dokumentation der Ermittlung des Bruttospielertrages und der Tronc-Einnahmen die spielbankinternen Zählvorgänge in den Abrechnungsräumen ebenfalls laufend videoüberwacht werden. Nicht beabsichtigt ist die Überwachung von Kassenbereichen mit Publikumsverkehr. Zur Sicherung des Bruttospielertrages soll hier eine behördeneigene Anlage betrieben werden, deren Einbau und Nutzung einer Duldung durch die Spielbank bedarf.

Änderung des § 7:

Die Änderung dient lediglich der Anpassung des Gesetzes an den Euro.

Inkrafttreten

Spielbankabgabe und Sonderabgabe werden regelmäßig nachträglich für ein Geschäftsjahr abgerechnet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Um eine klare Abgrenzung der Erhebungszeiträume zu ermöglichen, sollen die Änderungen ab dem 1. Januar 2014 erfolgen.